

Vereinsstatuten (Muster)

Verein Interessengemeinschaft Rheinuferaufwertung
mit Sitz in Diessenhofen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Rheinuferaufwertung“ (IGRA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Diessenhofen

2. Zweck

Der Verein bezweckt

- Aktive Unterstützung der gesetzlich vorgeschriebenen Revitalisierung des Diessenhofer Rheinufers im nicht überbauten Bereich im Sinne einer Uferaufwertung (Art 38 GSchG)
- Optimale Nutzung für die Diessenhofer Bevölkerung unter Einbezug der ökologischen Massnahmen sicherstellen
- Im Fokus der IGRA sind Massnahmen zur ökologischen Aufwertung der Uferbereiche am gesamten Hochrhein. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem aktuell hart verbauten linksseitigen Diessenhofer-Rheinufer [vom oberen Ende der Diessenhofer Badeanstalt bis Schupfen] [zwischen Rheinsäge und Schupfen].

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Es steht dem Verein frei, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Zweck der Interessengemeinschaft hat und der Rheinuferaufwertung – inklusive Renaturierung, bzw. Mauerrückbau - gegenüber positiv eingestellt ist.

Der Verein hat keine Passivmitglieder. ~~[Bedingungen für Passivmitgliedschaft].~~

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Interessengemeinschaft stehen als Nicht- Mitglieder die Fachberater des Kantons (Amt für Umwelt, Amt für Raumplanung und der Jagd und Fischereiverwaltung), sowie des Kraftwerkes Schaffhausen (SH Power) zur Verfügung. Diese werden über die Aktivitäten der IGRA laufend informiert.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied, das dem Ansehen der IGRA schadet oder den Vereinszweck nicht länger unterstützt, kann jederzeit unter Angabe des Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen erfolgen nach Möglichkeit elektronisch (Email).

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar, sowie einem Beisitzer.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Zur Kontrolle der Buchführung (Revision) wählt die Generalversammlung jährlich eine oder mehrere Personen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag mit einfachem Mehr zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden. Eine Quote bzgl. anwesender Mitglieder gibt es nicht.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

Günter Rieker

.....

Fredi Lier

Änderungen beschlossen am:

-

